

Vertrag nichteheliche Lebensgemeinschaft

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Soll im Falle der Trennung ein Ausgleich gezahlt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Mit der Ausgleichszahlung für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft sollen die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden, die einem der Partner durch die Trennung entstehen, z.B. durch Aufgabe der Wohnung und Begründung eines neuen Hausstandes.

Es darf sich dabei allerdings nicht um eine versteckte "Trennungsstrafe" handeln, d.h. es darf keine Vertragsstrafe für ein Trennungverschulden einer der Partner vereinbart werden. In einer Lebensgemeinschaft wird jedem Partner uneingeschränkt das Recht zugebilligt, sich nach Belieben von dem anderen zu trennen. Finanzielle Nachteile dürfen ihm dadurch nicht auferlegt werden.

Frage 2: Leben die Partner während der Lebensgemeinschaft zur Miete?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Frage 3: Haben beide Partner die Wohnung/das Haus gemeinsam gemietet?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Stehen beide Partner im Mietvertrag, so sind sie gemeinsam aus dem Mietverhältnis berechtigt und als Gesamtschuldner verpflichtet. Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet dabei, dass der Vermieter die Zahlungen wie Miete, Nebenkosten und Kautions von jedem Partner in voller Höhe aber insgesamt nur einmal verlangen kann, die Partner im Innenverhältnis untereinander aber je zur Hälfte verpflichtet sind.

Sind beide Partner Mietparteien, können auch nur beide gemeinsam das Mietverhältnis kündigen, wenn der Vermieter nicht einen von ihnen separat aus dem Vertrag entlässt. Für den Fall des

Todes eines der Lebensgefährten wird das Mietverhältnis gemäß § 563a BGB mit dem anderen automatisch fortgesetzt.

Geben Sie die Adresse der gemeinsam genutzten Immobilie ein (z.B. "Mustermannstraße 11 in 60088 Musterstadt"):

Geben Sie ein, in welchem Verhältnis Miete, Mietnebenkosten, Kosten der Schönheitsreparaturen, Mietkaution und sonstige Kosten aus dem Mietverhältnis zu tragen sind.

tragen die Partner je zur Hälfte

Geben Sie ein, wie im Falle der Trennung mit der Immobilie zu verfahren ist.

Die Partner entscheiden einvernehmlich, zur Not per Los

Frage 4: Soll eine Regelung über die getrennte Nutzung aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Beide Partner haben grundsätzlich ein uneingeschränktes Benutzungsrecht, wenn sie gemeinsame Mieter der Immobilie sind. Dieses Benutzungsrecht kann der jeweils andere ihm ohne entsprechende Regelung nicht versagen. Im Regelfall werden die Lebensgefährten die Wohnung bzw. das Haus gemeinschaftlich nutzen. Es kann aber auch eine Nutzungsvereinbarung getroffen werden, wonach jeder Lebensgefährte bestimmte Bereiche der Wohnung oder des Hauses getrennt und ausschließlich nutzen kann.

Geben Sie ein, wie die Wohnung/das Haus für die getrennte Nutzung aufgeteilt werden soll (z.B. der Lebensgefährtin steht die ausschließliche Nutzung der Zimmer xy zu, dem Lebensgefährten die Nutzung der Zimmer yz).

Geben Sie ein, nach welchem Zeitraum die Lebensgefährten über die Fortsetzung der getrennten Nutzung beraten sollen (z.B. nach Ablauf von jeweils sechs Monaten).

Frage 5: Wollen Sie ein Vermögensverzeichnis anlegen?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Grundsätzlich bleiben die Eigentumsverhältnisse an den von den Lebensgefährten in die Lebens- und Haushaltsgemeinschaft eingebrachten Gegenstände und sonstigen Vermögenswerte unverändert. Jeder Partner bleibt Alleineigentümer der von ihm eingebrachten Sachen. Um Unklarheiten und Unstimmigkeiten vor allem im Fall einer Trennung zu vermeiden, kann jeder Lebensgefährte ein Vermögensverzeichnis über die von ihm eingebrachten Gegenstände erstellen.

Hinweis: Eine solche Anlage ist nicht Teil des von Ihnen erstellten Vertrages.

Auch während der Lebensgemeinschaft bekommt jeder Lebensgefährte an den von ihm allein angeschafften Gegenständen grundsätzlich Alleineigentum. Nur gemeinschaftlich angeschaffte Dinge werden auch gemeinschaftliches Eigentum beider Lebensgefährten.

Frage 6: Sind Kinder in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorhanden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Geben Sie ein, bei welcher Bank das gemeinsame Haushaltskonto geführt wird.

Geben Sie ein, welchen Betrag der Mann monatlich zu der Haushaltskasse beisteuert. Euro:

Geben Sie ein, welchen Betrag die Frau monatlich zu der Haushaltskasse beisteuert. Euro:

Geben Sie ein, welche Posten aus der Haushaltskasse bezahlt werden.

Frage 7: Soll eine Unterhaltszahlung vereinbart werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften besteht kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch. Die Lebensgefährten können aber Unterhaltspflichten durch Vereinbarung begründen. Sinnvoll ist dies vor allem, wenn ein Lebensgefährte weniger verdient als der andere, er nur einer Teilzeittätigkeit oder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, z.B. weil er den Haushalt führt.

Die Regelung über die Unterhaltsvereinbarung sollte Beginn und Ende der Verpflichtung sowie Form und Höhe des Unterhalts beinhalten.

Frage 8: Soll eine Regelung zur Altersvorsorge getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Im Gegensatz zur Ehe hat der Partner nach einer Trennung keinerlei Ansprüche auf die Rente des Lebensgefährten. Ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich wie er bei einer Scheidung besteht, kann nicht vereinbart werden.

Sorgt jeder Lebensgefährte während des Bestehens der Lebensgemeinschaft selbst für seine Altersversorgung, ist dies unproblematisch. Regelungsbedarf besteht aber, wenn ein Ehegatte z.B. aufgrund der Betreuung der gemeinsamen Kinder keiner oder nur in beschränktem Umfang einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht.

Möglich ist in einem solchen Fall unter anderem eine schuldrechtliche Versorgungsvereinbarung. Dabei erhält der begünstigte Lebensgefährte einen Ausgleichsanspruch gegen den rentenberechtigten Partner. Der Anspruch ist allerdings vom Bezug der Rente abhängig und erlischt mit dem Tod des Expartners. Eine andere Möglichkeit ist der Abschluss einer privaten Lebensversicherung für den nicht oder eingeschränkt erwerbstätigen Lebensgefährten.
